



## Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktion DIE LINKE

### **Keine Vermittlung in Arbeitsverhältnisse mit Dumpinglöhnen durch die Bundesagentur für Arbeit**

Antrag Fraktionen CDU und SPD - **Drs. 6/70**

Der Landtag stellt fest:

Damit Sachsen-Anhalt zu einem wirtschaftlich starken Land mit attraktiven Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden kann, ist eine Bekämpfung des Lohndumpings notwendig.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird beauftragt, sich auf Bundesebene im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, Rechtsklarheit im SGB III herzustellen und Regelungen im SGB II zu treffen, um zukünftig die Vermittlung in Arbeitsverhältnisse mit Dumpinglöhnen durch die Bundesagentur für Arbeit und durch die Jobcenter der Grundsicherungsstellen zu verhindern.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der § 36 – Grundsätze der Vermittlung – und der § 121 – Zumutbare Beschäftigungen – SGB III und der § 10 – Zumutbarkeit – SGB II dahingehend ergänzt wird, dass zukünftig die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter der Grundsicherungsstellen berechtigt sind, die Vermittlung von Arbeitsangeboten abzulehnen, wenn hierfür nicht Tariflohn, mindestens aber 8,50 € je Stunde, gezahlt werden sollen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, über ihre Aktivitäten zeitnah in den Ausschüssen für Arbeit und Soziales und für Wissenschaft und Wirtschaft zu berichten.

## **Begründung**

Die Vermittlung von Stellenangeboten durch die Bundesagentur für Arbeit ist in § 36 SGB III – Grundsätze der Vermittlung – geregelt. Hier heißt es, dass die Agentur nicht vermitteln darf, „wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt“. Wenn die Vergütung nicht einmal zwei Drittel eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsgebiet erreicht, ist davon auszugehen, dass ein so genannter sittenwidriger Lohn gezahlt wird. Nur dann ist es der Agentur für Arbeit erlaubt, die Vermittlung des Jobangebotes abzulehnen.

Für die Jobcenter der Grundsicherungsstellen gelten nicht einmal diese Grundsätze. Weder Ausbildung noch frühere Berufstätigkeit, weder ein weit entfernter Arbeitsort noch schlechte Arbeitsbedingungen sind für erwerbsfähige Hilfebedürftige unzumutbar.

Durch diese rechtliche Ausgangssituation ist nicht auszuschließen, dass die genannten Institutionen durch ihre Vermittlungstätigkeit den Ausbau des Dumpinglohnsektors vorantreiben. Ziel des Antrages ist es, diesen Umstand zu ändern.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender